

Herrn
Abteilungsleiter IV
- a. d. D. -

im Hause

mit der Bitte um Gelegenheit zur alsbaldigen Rücksprache vorgelegt.

Betr.: Behandlung rentenrechtlicher Zeiten im beigetretenen Gebiet
und in den Herkunftsgebieten

Für die weiteren Arbeiten am RV-Einheitengesetz und an einem neuen FRG sind grundsätzliche Entscheidungen über die Behandlung rentenrechtlicher Zeiten in der ehemaligen DDR und in den Herkunftsgebieten erforderlich.

I. Rentenrechtliche Zeiten in den beigetretenen Gebieten

1. Rentenbeginn bis 31.12.1991

Die Behandlung der Zeiten richtet sich je nach gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990 nach Fremdrentenrecht bzw. befristet bis 31.12.1991 weitergeltendem DDR-Rentenrecht.

Hat der Versicherte vor dem 19. Mai 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Bundesgebiet genommen, wird seine Rente nach dem Fremdrentenrecht (nach bisherigen Leistungsgruppen, d. h. ohne Branchenwerte) berechnet. Eine solche Rente ist nach den allgemeinen Grundsätzen des SGB VI zum 1.1.1992 umzuwerten, d. h. nicht neu zu berechnen.

Hat der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach dem 18. Mai 1990 im bisherigen Bundesgebiet genommen, erhält er für seine Bundesgebietszeiten eine Teilrente von einem bundesdeutschen Versicherungsträger, für seine Zeiten im beigetretenen Gebiet eine Teilrente von dem dort zuständigen Versicherungsträger. Auch diese Rente wird am 1.1.1992 im Wege der Umwertung in das SGB VI überführt, ohne daß eine Neuberechnung erfolgt.

2. Rentenbeginn ab 1. Januar 1992

Nach dem Einigungsvertrag ist zum 1.1.1992 das SGB VI auf das beigetretene Gebiet überzuleiten. Das bedeutet, daß alle in diesem Gebiet zurückgelegten rentenrechtlich relevanten Zeiten unter die Vorschriften des SGB VI zu subsumieren sind.

Für Beitragszeiten hat das zur Folge, daß sie als Bundesgebiets-Beitragszeiten zu qualifizieren sind. Die Bewertung dieser Zeiten soll sich grundsätzlich an den erzielten Individualentgelten, hilfsweise an Tabellenwerten orientieren, die sich nach der tatsächlichen Entgeltsituation im beigetretenen Gebiet richten. Die so ermittelten Entgeltpunkte werden mit einem gesonderten aktuellen Rentenwert Ost (z. Z. 15,95 DM gegenüber 39,58 DM AR West) multipliziert, der entsprechend der Entgeltentwicklung im beigetretenen Gebiet an den aktuellen Rentenwert West angeglichen wird.

Für Versicherte, die vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, sind verschiedene Alternativen denkbar:

Alternative 1:

Beibehaltung der FRG-Bewertung

> Nach diesem Modell wäre Vergleichsmaßstab für die betreffenden Versicherten nicht der vergleichbare Versicherte im beigetretenen Gebiet, sondern ein der Wertvorstellung in der bisherigen Bundesrepublik entsprechender Versicherter (Eingliederungsprinzip).

Vorteile dieses Modells:

- Insbesondere Versicherte, die sich schon lange im bisherigen Bundesgebiet aufhalten, haben darauf vertraut, eine Rente nach dem Fremdrentenrecht zu erhalten.
- Der Stichtag 18. Mai 1990 im 1. Staatsvertrag hat diese Personen darin bestärkt, daß für sie weiterhin das bisherige Recht maßgebend ist.
- Die Versicherungsverläufe jedenfalls derjenigen Versicherten, die unter das bis zum 30.6.1990 geltende Fremdrentenrecht fallen, sind aufgearbeitet. Eine Beibehaltung des bisherigen Rechts wäre insoweit die am wenigsten verwaltungsaufwendige Lösung.
- Auch das zwischenzeitlich ausgehandelte deutsch-polnische SV-Abkommen läßt bei einem Verbleiben im jeweiligen Gebiet am Stichtag (1.1.1991) das bisherige Rentenrecht zur Anwendung kommen.

Alternative 2:

Eingeschränkte Beibehaltung der FRG-Bewertung

Nach diesem Modell gilt das Eingliederungsprinzip für Versicherte fort, die vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Bundesgebiet genommen haben und bis zu einem bestimmten Stichtag ihren Rentenbeginn haben. Andere Versicherte werden behandelt wie vergleichbare Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im beigetretenen Gebiet beibehalten haben. Nach der zu erwartenden Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost und West wird sich dies auf die Rentenhöhe nur insoweit auswirken, als die bisherigen FRG-Werte von den neuen Tabellenwerten abweichen.

Vorteile dieses Modells:

- Für Versicherte der rentennahen Jahrgänge ist eine Änderung des Fremdrentenrechts dann nicht erforderlich, wenn die Rente vor dem 1.1.1996 beginnt. Bei einem Rentenbeginn nach diesem Zeitpunkt könnten die für die Versicherten im beigetretenen Gebiet neu zu entwickelnden Tabellenwerte Anwendung finden.
- Dieses Modell orientiert sich mittel- und langfristig an der tatsächlichen Einkommenssituation. Nur für einen relativ kurzen Zeitraum wird aus Vertrauensschutzgründen am systemwidrigen Eingliederungsprinzip festgehalten.
- Für die Versicherungsträger hat dieses Modell den Vorteil, daß die Versicherungsverläufe rentennaher Jahrgänge nicht aufgearbeitet werden müssen.

Alternative 3:

Gleichbehandlung aller Zeiten im beigetretenen Gebiet

Nach diesem Modell werden alle im beigetretenen Gebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten unabhängig davon bewertet, ob der Versicherte später seinen gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt hat. Aus Vertrauensschutzgründen könnte für Versicherte mit gewöhnlichem Aufenthalt im bisherigen Bundesgebiet am 18. Mai 1990 für eine Übergangszeit ein höherer als der eigentlich maßgebliche aktuelle Rentenwert Ost zum Tragen kommen.

Vorteile dieses Modells

- Dieses Modell sorgt dafür, daß vergleichbare rentenrechtliche Tatbestände gleichbehandelt werden. Es macht ein Abstellen auf das historisch überholte Eingliederungsprinzip entbehrlich. Die Stichtagsregelung im Staatsvertrag hatte nur Bedeutung, solange jede Vertragspartei für die auf ihrem Territorium zurückgelegten Zeiten eine nach ihrem Recht berechnete Leistung exportieren mußte.
- Dieses Modell vermeidet bei den im beigetretenen Gebiet verbliebenen Versicherten das Gefühl, die Leidtragenden der Einheit zu sein. Bei den unter 1. und 2. dargestellten Modellen wird ihnen vor Augen geführt, um wieviel höher ihre Rente wäre, wenn sie nicht den Appellen der Politiker gefolgt wären, an Ort und Stelle zum Neuaufbau beizutragen.
- Das Modell läßt sich problemlos auf Aussiedler übertragen. Dieses Modell vermeidet, daß Aussiedler höhere Renten bekommen als Versicherte, die sich in der ehemaligen DDR aufgehalten haben.

- Das Modell steht auch nicht in Widerspruch zum deutsch-polnischen Abkommen. Abgesehen davon, daß notwendigerweise auf Kompromissen beruhende Verträge nicht zum Maßstab innerstaatlichen Rechts gemacht werden sollten, stellt auch das DPSVA bei einem Wohnsitzwechsel nach dem Stichtag auf das dann geltende neue Rentenrecht ab und erhält nicht alte Tatbestände aufrecht.
- Das Modell enthält eine sachgerechte Interessenabwägung zwischen dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem in einem vereinten Deutschland stärker als in der Sozialunion zu beachtenden Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG).
- Für die Versicherungsträger bringt das Modell zwar in einer Übergangsphase einen erhöhten Arbeitsanfall mit sich. Dafür hat es aber den Vorteil, daß ein einheitliches Recht für alle vergleichbaren rentenrechtlichen Tatbestände gilt.

II. Rentenrechtliche Zeiten in den Herkunftsgebieten

1. Rentenbeginn bis 31.12.1991

Die Behandlung der Zeiten richtet sich nach dem FRG unter Beachtung der Übergangsregelungen nach Art. 6 § 4 FANG i.d. F. des RRG' 92. Hiernach sind 2 Alternativen möglich:

1.1 Die Regelung wird bis 31.12.1991 beibehalten.

Vorteile:

- Keine Rückwirkung für Aussiedler, die vor Inkrafttreten der Neuregelung ihren Wohnsitz im Bundesgebiet genommen haben (Vertrauensschutz)
- Anwendung allein der alten FRG-Tabellen
- Nahtloser Übergang an SGB VI-Regelung

1.2 Gleichbehandlung mit Personen aus der ehemaligen DDR, die nach dem 18.5.1990 in die Bundesrepublik gekommen sind (z. B. mittels Einführung eines Überleitungsfaktors oder niedrigeren FRG-Tabellenwerten), wenn der Aussiedler nach dem 31.12.1990 zugezogen ist.

Vorteil:

- Besserstellung von Aussiedlern, die in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.1991 zuwandern, gegenüber Übersiedlern würde vermieden.
- Angleichung an die Regelung des DPSVA ab 1.1.1991.

Nachteil:

Bei Zuwanderung nach dem 31.12.1990 wurde Anordnung neuer Tabellenwerte nicht ausgeschlossen.

2. Rentenbeginn ab 1.1.1992

2.1 Aufrechterhaltung der Übergangsregelung nach Art. 6 § 4 FANG

Nach geltendem Recht findet das FRG in seiner ab 1.7.1990 gültigen Fassung unter Beachtung der Übergangsregelung nach Art. 6 § 4 FANG i. d. F. des RRG 92 Anwendung.

Begrenzung der FRG-Leistungen an Aussiedler auf die Höhe von Leistungen an DDR-Berechtigte

2.2 Aussiedler, die nach dem FRG berechtigt sind, erhalten ab 1.1.1992 für Zeiten im Herkunftsgebiet dieselben Leistungen, wie sie nach dem übergeleiteten SGB VI für Zeiten in der ehemaligen DDR erbracht werden.

Vorteile:

- Gleichstellung von Aus- und Übersiedlern (keine Besonderstellung von Aussiedlern)
- Geltung eines einheitlichen Rechts für vergleichbare rentenrechtliche Tatbestände

Nachteil:

Kein Vertrauensschutz für Aussiedler, die vor dem 1.1.1992 zugezogen sind und deren Rente nach dem 31.12.1991 beginnt, auf Leistungen nach dem bisherigen FRG

Bei Verneinung von 2.2:

2.3 Alternative:

Aussiedler bis zum 31.12.1990 erhalten reduzierte FRG-Tabellenwerte (vgl. 1.2).

3. Beendigung des Fremdrentenrechts

3.1 Personen aus den Herkunftsgebieten, die nach dem 31.12.1995 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik nehmen, werden von Leistungen nach dem FRG ausgeschlossen.

Vorteile:

- Den politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen in den Herkunftsländern wird Rechnung getragen.
- Gleichstellung von Aussiedlern mit Personen in der ehemaligen DDR.
- Das Vertrauen bereits in der Bundesrepublik lebender Aussiedler, Leistungen nach dem FRG zu erhalten, wird angemessen geschützt.

Nachteile:

- Jüngere Aussiedler, die bis 31.12.1995 zuziehen und deren Rentenbeginn erst in ferner Zukunft liegt, erhalten weit über den 31.12.1995 hinaus (reduzierte) Leistungen nach dem FRG.
- Bei Bekanntwerden dieser Regelung wird sich ein verstärkter Zustrom von Aussiedlern bis zum 31.12.1995 ergeben.

3.2 Für eine Beendigung der FRG-Leistungen neben dem Datum des Zuzugs (31.12.1995) ist kumulativ der Rentenbeginn bis zu einem weiteren Stichtag (z. B. bis 31.12.1999) maßgebend.

Vorteil:

Leistungen nach dem FRG werden auf eine nicht allzu ferne Zukunft begrenzt.

Nachteil:

Das Vertrauen von Aussiedlern, die vor dem 1.1.1996 in die Bundesrepublik gekommen sind, deren Rentenbeginn aber erst nach dem Stichtag liegt, wird nicht geschützt.

3.3 SV-Abkommensleistungen werden nach dem FRG aufgestockt, wenn nach dem Abkommen keine oder nur geringere Leistungen transferiert werden.

4. Gesetzestechnik

4.1 Soll das FRG als "FRG-Schlußgesetz" neu gefaßt werden?

4.2 Soll das FRG in seiner jetzigen Fassung beibehalten und zusätzlich ein eigenes "FRG-Schlußgesetz" aufgesattelt werden?

4.3 Soll das FRG im Rahmen des "RV-Einheitgesetzes" oder des DPSVA-Zustimmungsgesetzes geändert werden?

